



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 11

Freitag, den 3. April

2009

## INHALT:

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich</b>	Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Südbrookmerland . . . . .	32
Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung der Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) . . . . .	Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7.04 im OT Theene der Gemeinde Südbrookmerland . . . . .	30
<b>B Bekanntmachungen der Gemeinden</b>	Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 „Gewerbstraße“ im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland. . . . .	33
Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2009 . . . . .	Inkrafttreten der Abgrenzungssatzung Nr. A 6/5 im OT Upende/Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland . . . . .	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2009 . . . . .		32

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung der Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. §§ 53 ff des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch (SGB X) über die Übertragung der Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zwischen  
 der Stadt Emden,  
 dem Landkreis Aurich,  
 dem Landkreis Friesland,  
 dem Landkreis Leer,  
 dem Landkreis Wesermarsch und  
 dem Landkreis Wittmund

alle nachfolgend bezeichnet als Vertragspartner

#### Präambel

Durch diesen Vertrag tragen die Vertragsparteien dem Umstand Rechnung, dass bei stark rückläufigen Fallzahlen insbesondere im Bereich der Kriegsofferfürsorge die Kosten für die Bediensteten, welche rechtssicher über die bestehenden Ansprüche beraten und entscheiden, nicht in gleichem Maße abnehmen.

Die Zusammenfassung der Aufgaben des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) "in einer Hand" soll die Effizienz steigern und die Sicherheit in der Rechtsanwendung stärken.

Einbezogen werden sollen hierbei aus den gleichen Gründen ferner die Aufgaben aus anderen Gesetzen, die über das BVG analoge Anwendung finden (z.B. Soldatenversorgungsgesetz – SVG- u. Opferentschädigungsgesetz – OEG) und die bei den einzelnen Vertragspartnern ebenfalls nur einen geringen Anteil ausmachen, wofür aber ein umfangreiches Wissen sowie entsprechende Personalkapazitäten vorgehalten werden müssen.

#### § 1

##### Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Emden und die Landkreise Aurich, Friesland, Wesermarsch und Wittmund übertragen durch diese Zweckvereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) alle ihnen obliegenden Aufgaben als örtlicher Träger der Kriegsofferfürsorge und als zur Durchführung der dem Land als überörtlichem Träger der Kriegsofferfürsorge obliegenden Aufgaben herangezogenen örtlichen Träger auf den Landkreis Leer. Die Aufgaben aus anderen Gesetzen, die über das BVG analoge

Anwendung finden, werden ebenfalls übertragen. Der Landkreis Leer nimmt die Aufgabenübertragung an.

(2) Gerichtliche Verfahren betreffend Verwaltungsakte, die die Vertragspartner erlassen haben, werden von ihnen bis zum rechtskräftigen Abschluß geführt.

#### § 2

##### Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Anträge auf Leistungen werden von jedem Vertragspartner ausgegeben und entgegengenommen; entgegengenommene Anträge werden unverzüglich an die zuständige Fürsorgestelle weitergeleitet. Eine fachliche Beratung erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Leer.
- (3) Die übertragenden Landkreise unterrichten die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden über die Übertragung der Aufgaben; sie und die übertragende Stadt wirken bei der Antragstellung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge (Nds. DG KFürs) mit.
- (4) Auf Ersuchen des übernehmenden Landkreises führen die übertragenden Körperschaften innerhalb der Grenzen ihres Gebietes insbesondere Hausbesuche und andere Ermittlungen durch, soweit der Sachverhalt nicht auf andere Weise geklärt werden kann, und leisten Amtshilfe im Rahmen der Vollstreckung.
- (5) Die Übergabe der zur Weiterbearbeitung durch den Landkreis Leer anstehenden Akten erfolgt in Verantwortung und auf Kosten der abgebenden Kommunen. Sie hat so rechtzeitig und mit einem derartigen Bearbeitungsstatus zu erfolgen, dass eine zeitnahe Weiterbearbeitung unter Berücksichtigung des Gesamtaufkommens an zu übernehmenden Akten gewährleistet ist.

#### § 3

##### Personal

- (1) Mit dem Aufgabenübergang findet kein Übergang von Personal statt.
- (2) Die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Personalausstattung wird zu Planungszwecken einvernehmlich im Personal- und Kostenplan (§ 4) festgelegt.

#### § 4

##### Personal- und Kostenplan

- (1) Die Vertragspartner stellen erstmalig bis zum 30. September 2008 einen Personal- und Kostenplan als Basis für die jährliche Kostenabrechnung auf. Dieser wird durch das Lenkungsgre-

mium (§ 5) einvernehmlich festgestellt und bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr fortgeschrieben.

- (2) Die festgestellten Kosten werden entsprechend der Zahl der Fälle aus dem räumlichen Bereich des jeweiligen Vertragspartners am 30. Juni des Vorjahres aufgeteilt.
- (3) Die Zahlungsmodalitäten und weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Personal- und Kostenplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

**§ 5  
Lenkungsgremium**

- (1) Zur Vorbereitung und einvernehmlichen Festsetzung des Personal- und Kostenplanes (§ 4) wird ein Lenkungsgremium eingerichtet, in das jeder Vertragspartner eine vertretungsbeachtliche Person aus der Verwaltung entsendet. Der Landkreis Leer lädt zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Monat. Auf Verlangen eines Vertragspartners ist zu einer Sitzung des Lenkungsgremiums einzuladen.
- (2) Sollte im Lenkungsgremium eine einstimmige Einigung über den Personal- und Kostenplan bis zum 30. September des laufenden Jahres nicht erreicht werden können, so gilt zunächst der für das laufende Jahr aufgestellte Plan auch für das Folgejahr fort. Bis zum 15. Mai tritt dann das Lenkungsgremium nach fristgemäßer Ladung erneut zusammen; für die Festsetzung des Personal- und Kostenplanes ist in diesem Fall die einfache Mehrheit der anwesenden Vertragspartner ausreichend.
- (3) Dem Vertragspartner, der eine nach Absatz 2 getroffene Entscheidung nicht anerkennt, steht zum Ende des jeweiligen Jahres ein Kündigungsrecht zu.

**§ 6  
Vertragsbeginn und -dauer**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 7 NKomZG), frühestens am 1. April 2009, wirksam. Sie ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2011, kündigen.
- (2) Gerichtliche Verfahren betreffend Verwaltungsakte, die der Landkreis Leer erlassen hat und für deren Erlaß der ausscheidende Vertragspartner ohne diese Zweckvereinbarung zuständig gewesen wäre, werden vom Landkreis Leer bis zum rechtskräftigen Abschluß geführt. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten hat der ausgeschiedene Vertragspartner zu erstatten.
- (3) Sollte durch die Kündigung einzelner Vertragspartner der Arbeitsumfang beim Landkreis Leer derart zurückgehen, dass eine Reduzierung des Personalbedarfs erforderlich wird, so ist von dem ausscheidenden Vertragspartner der bisherige Personalkostenanteil längstens für das folgende Jahr weiter zu zahlen, sofern Änderungskündigungen nicht ausgesprochen oder

hierdurch entstandene Personalüberhänge nicht früher ausgeglichen werden können.

- (4) Bei Ausscheiden einzelner Vertragspartner durch Kündigung bleibt die Zweckvereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern bestehen.
- (5) Im Falle der Vertragsbeendigung durch Kündigung aller übertragenden Vertragspartner oder Aufhebungsvertrag verpflichten sich die Vertragspartner, die danach bestimmt sind, dass sie zum 1. Januar des Jahres, in dem oder zu dessen Ende der Vertrag beendet wird, Vertragspartner sind, zur fortdauernden Übernahme der anteiligen Personalaufwendungen für die zur Aufgabewahrnehmung eingestellten tariflich Beschäftigten bis zum Ablauf der regelmäßigen tariflichen Kündigungsfrist im konkreten Fall. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Sollte eine Weiterbeschäftigung beim Landkreis Leer erfolgen, erfolgt kein Kostenausgleich.

**§ 7  
Schlussbestimmungen**

- (1) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder sollte die Vereinbarung Lücken aufweisen, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist in diesem Falle unter Berücksichtigung des in dieser Vereinbarung zum Ausdruck gekommenen Regelungswillens nach Sinn und Zweck durch eine rechtswirksame, dem Willen der Vertragspartner entsprechende Regelung zu ersetzen; dies gilt bei einer fehlenden Regelung entsprechend für die Schließung der Lücke.
- (2) Bei Änderungen, auf deren Eintritt keiner der Vertragspartner Einfluß hat, werden innerhalb einer angemessenen Frist auf Wunsch eines Vertragspartners Verhandlungen über die Anpassung der Vereinbarung und ihrer Bestandteile aufgenommen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (4) Sofern im vorliegenden Vertragstext die männliche Form gewählt wurde, gilt sinngemäß auch die weibliche Form.

Aurich, den 12.02.2009	Brake, den 29.01.2009
i.V. Weber Landrat	Höbrink Landrat
Emden, den 23.02.2009	Leer, den 27.01.2009
A. Brinkmann Oberbürgermeister	Bramlage Landrat
Jever, den 13.01.2009	Wittmund, den 26.02.2009
Sven Ambrosy Landrat	i.V. Köring Landrat

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 03.03.2009

**§ 1**

#### Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	32.514.400 €
	in der Ausgabe auf	32.514.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.850.200 €
	in der Ausgabe auf	5.850.200 €

festgesetzt.

#### Der Wirtschaftsplan der Sozialen Betriebe der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2009

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	1.952.560 €
	Aufwendungen in Höhe von	1.952.560 €

im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	314.000 €
	Ausgaben in Höhe von	314.000 €

#### Der Wirtschaftsplan der Einrichtung Baubetriebshof wird für das Haushaltsjahr 2009

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	2.397.300 €
	Aufwendungen in Höhe von	2.397.300 €

im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	125.600 €
	Ausgaben in Höhe von	125.600 €

festgesetzt.

#### Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Norden“ wird für das Haushaltsjahr 2009

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	4.761.600 €
	Aufwendungen in Höhe von	4.661.680 €

im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	1.922.900 €
	Ausgaben in Höhe von	1.922.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 470.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Sozialen Betriebe der Stadt Norden in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 325.400 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung Baubetriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 399.500 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 793.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Norden, 09.03.2009

**Stadt Norden** (Siegel)

Erster Stadtrat  
Eilers

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die nach § 92 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 26. März 2009, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04.2009 bis zum 16.04.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 42 öffentlich aus.

Norden, 26. März 2009

**Stadt Norden**

Eilers - Erster Stadtrat

### Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 26.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	16.123.500 €
	in der Ausgabe auf	17.433.200 €
		= 1.309.700 € Fehlbedarf

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.285.500 €
	in der Ausgabe auf	3.285.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.539.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 850.000 € estgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
    - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
    - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
  - 2. Gewerbesteuer 330 v. H.
- } wie bisher

Großefehn, 26.02.2009

**Gemeinde Großefehn**

Meinen - Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 30. März 2009, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04.2009 bis zum 16.04.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 223, öffentlich aus.

Großefehn, 27. März 2009

**Gemeinde Großefehn**

Meinen - Bürgermeister

### Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Südbrookmerland

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 24. März 2009 die Jahresrechnung 2007 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Ergebnis der Jahresrechnung 2007:

<b>Verwaltungshaushalt</b>	
Einnahmen	15.995.877,37 €
Ausgaben	15.995.877,37 €

<b>Vermögenshaushalt</b>	
Einnahmen	3.592.611,86 €
Ausgaben	3.592.611,86 €

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 101 Abs. 2 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2007 mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 04. Mai 2009 bis einschließlich 14. Mai 2009 werktags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer-Nr. 210, öffentlich aus.

Südbrookmerland im März 2009

**Gemeinde Südbrookmerland**

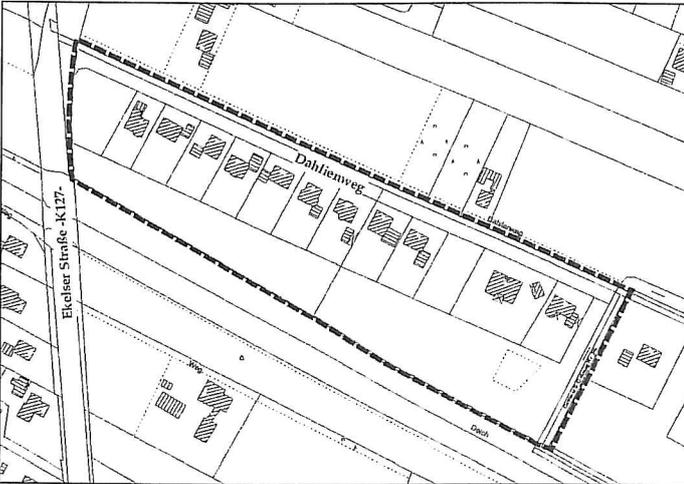
Der Bürgermeister  
Friedrich Süßen

## Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7.04 im OT Theene der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 7.04 im OT Theene wurde am 07. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am 04. März 2003 den Bebauungsplan Nr. 7.04 – Dahlienweg – im Ortsteil Theene als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 7.04 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 31. März 2009

Gemeinde Südbrookmerland

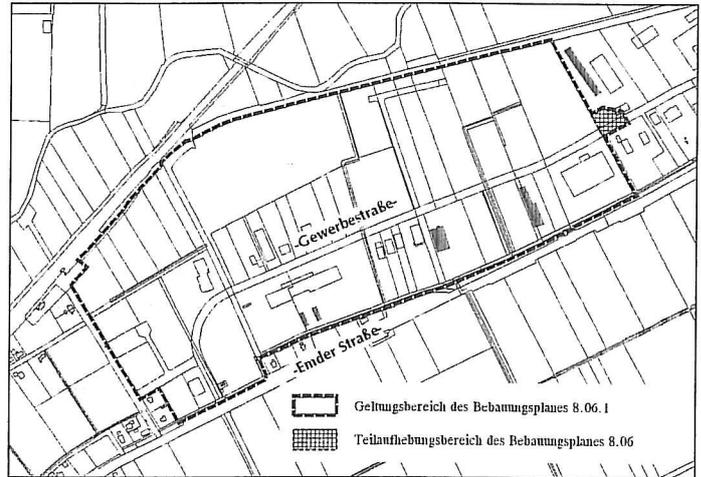
Der Bürgermeister  
Süßen

## Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 „Gewerbestraße“ im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 8.06.1 im OT Uthwerdum wurde am 15. August 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. April 2008 den Bebauungsplan Nr. 8.06.1 –Gewerbestraße– im Ortsteil Uthwerdum als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung, Umweltbericht und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 8.06 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie des Teilaufhebungsbereiches sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 8.06.1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 31. März 2009

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister  
Süßen

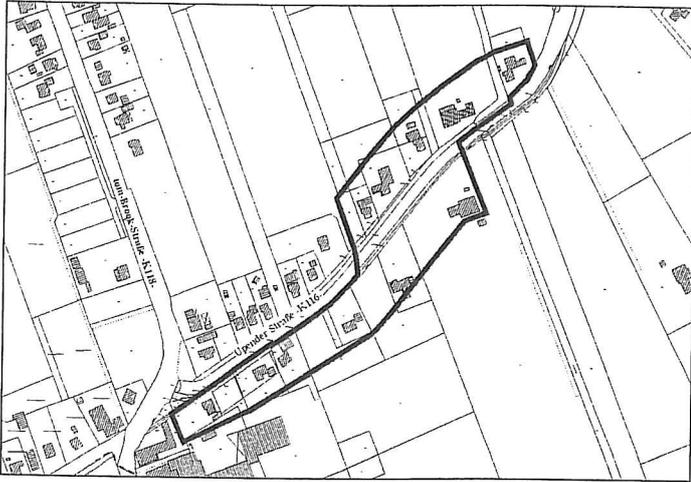
## Inkrafttreten der Abgrenzungssatzung Nr. A 6/5 im OT Upende/Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. März 2009 beschlossen, im Ortsteil Upende/Victorbur einen Bereich der „Upende Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ festzulegen.

Der Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Die Abgrenzungssatzung Nr. A 6/5 –Upende Straße– tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung liegt ab sofort bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Satzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Schadensansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Schadenspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 30. März 2009

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
Süßen